

Landkreis Neunkirchen, Postfach 1263, 66559 Ottweiler

Dezernat II
Schulverwaltung
Schulbuch- und Medienausleihe
Hohlstraße 7
66564 Ottweiler

Auskunft erteilt:

Frau / Herr
Vorname SB Nachname SB
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Raum:
Tel.:
E-Mail:
Mittwoch, 27. Mai 2026

Besuchszeiten:

**Gebührenbescheid – Überlassung von Lehr- und Lernmitteln nach
§ 46a Abs. 6 Schulordnungsgesetz**

Aktenzeichen: SBA.FADxxxxxx-Abgabenart-Name, Vorname

Für die Teilnahme der Schülerin/des Schülers **XXXXX XXXX** der Schule **XXXXX** am System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln (entgeltliche Medienausleihe) wird für das Schuljahr 2026/2027 folgende Gebühr festgesetzt:

Gebührentatbestand	Betrag
Gebühr Nr. 1 im Besonderen Gebührenverzeichnis zu § 7 Absatz 3 Medienausleiheverordnung: Schulbücher und Arbeitshefte	130,00 €
Gebühr Nr. 2 im Besonderen Gebührenverzeichnis zu § 7 Absatz 3 Medienausleiheverordnung: Digitale Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien sowie Lernsoftware	30,00 €
Gesamtbetrag	160,00 €

Der o.g. Gesamtbetrag in Höhe von **160,00 €** ist bis spätestens **Datum** unter Angabe des Aktenzeichens auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger: **Landkreis Neunkirchen**
IBAN: **DE 86 5925 2046 0000 0000 78**
BIC: **SALADE51NKS**

Verwendungszweck: **SBA.FADXXXXXX-Abgabeart-Name, Vorname**



Hinweis zur Ausgabe der Lehr- und Lernmittel:

Die *Zurverfügungstellung der Lehr- und Lernmittel* setzt die fristgerechte Zahlung der festgesetzten Teilnahmegebühr voraus. Es besteht die Möglichkeit einer Freistellung von der Teilnahmegebühr. Bitte beachten Sie hierzu die Anträge auf Freistellung und die Hinweise in der Anlage.

Bei Nichtzahlung, nicht vollständiger Zahlung der Teilnahmegebühr oder fehlender Vorlage des Freistellungsbescheides besteht kein Anspruch auf Ausgabe der Lehr- und Lernmittel.

Die Aushändigung der Schulbücher, Arbeitshefte sowie der digitalen Lehr- und Lernmittel erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang.

Gründe

Die Gebühr wird für die entgeltliche Überlassung von Lehr- und Lernmitteln zur persönlichen Nutzung auf Grundlage des § 46a Absatz 6 des Schulordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung und zum Betrieb von Systemen zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln an saarländischen Schulen (Medienausleiheverordnung) in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Schulpflichtgesetzes erhoben.

Bei der Gebührenbemessung wurden gemäß § 7 Absatz 2, Absatz 3 Medienausleiheverordnung die Kosten berücksichtigt, die vom Schulträger auf der Grundlage der durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigten Medienbedarfslisten sowie geltender Medienkonzepte aufgewendet werden. Die Gebühr wird gemeinsam mit dem weiteren Erziehungsberechtigten als Gesamtschuld geschuldet (vgl. § 421 BGB). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ergeht der Gebührenbescheid an die/den Sorgeberechtigte/en, an deren/dessen Adresse der/die Schüler/-in wohnhaft ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde bei (*Ausgangsbehörde/Anschrift*) einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Widerspruch und Klage entfalten bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten nach § 80 Absatz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Dieser Gebührenbescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

